

Kundeninformation**8943/2021**

Unser Zeichen.: ZD0101
Kunden Nr.:
Sachbearbeiter: Thomas Rusack
Fachbereich: ZD
Kontakt: 0531-391-5593
T.Rusack@ibmb.tu-bs.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 31.05.2021

Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Gebührenerhebung für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Erteilung von allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) für Bauarten nach § 16a Abs. 3 NBauO und Bauprodukte nach § 19 NBauO erhebt die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS) Gebühren auf Grundlage der Anlage 1 zur niedersächsischen Baugebührenordnung (BauGO).

Durch die Änderung der BauGO vom 18.11.2020 wird die Gebührenhöhe über den Zeitaufwand ermittelt, den die erteilende Stelle für die Bearbeitung des Antrags benötigt. Die dabei anzusetzenden Stundensätze sind über §6 Abs. 2 NBauO i.V.m. der Kostenordnung des amtlichen Vermessungswesens (KOVerm) geregelt. Aufgrund der Änderung können die Gebühren für die Bearbeitung umfangreicher oder technisch komplexer Anträge höher ausfallen als nach der vorherigen Gebührenordnung. Die Änderung gilt für alle laufenden Anträge, die seit dem 18.11.2020 gestellt wurden.

Aufgrund dieser Änderung wird sich die Darstellung der Gebühren im Gebührenbescheid der MPA BS ab dem 01.06.2021 dahingehend ändern, dass die Anzahl der benötigten Arbeitsstunden und die anzusetzenden Stundensätze ausgewiesen und aufaddiert werden.

Die MPA BS wird Ihnen zukünftig auch dann eine vollständige Ausfertigung eines abP zusenden, wenn Sie die Verlängerung der Geltungsdauer eines bestehenden abP beantragt haben. Aufgrund des etwas höheren Aufwands können sich dadurch die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Rusack
kaufmännisch/technischer Leiter